



1713.

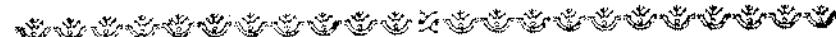
Num. XCIV.

## Verordnung wegen einiger Feiertage, von 1713.

**W**ie Friedrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Sonnvorain von Bianen und Almeyden, Erb-Burggraf zu Utrecht ic. Obwohl in Unser Grafschaft, außer dem Tag des Herrn und andern nach christlichem Herkommen zum öffentlichen Gottesdienst verordneten Feiertagen, der sogenante heil. drei Königstag, wie auch Lichtmessen und Mariä Verkündigung bisher feierlich begangen wurden; weisen dennoch die Erfahrung bezeuget, daß solche Festtage nicht weniger in Sauf- und Müßiggangstage degeneriret, also aus dem Pabstthum und Unwissenheit ihren Ursprung haben, und in den sonstigen vermeidige Unser Kirchen Ordnung dabei abgezielten Zweck schlecht gefeiert, sondern nur in Leppigkeit und Müßiggang von der ordentlichen Arbeit zugebracht werden: So ergehet Unsere Landesheertliche Verordnung dahie, daß vorgedachte drei Festtage, gleich andern Marien- und Aposteltagen ins künftige in Unser Grafschaft nicht mehr gefeiert, sondern ganz eingestellt werden sollen: Wornach dann die Prediger Unser Grafschaft sich zu richten, und Unser Consistorium darüber zu halten hat: Gegeben auf Unser Residenz Detmold: den 10 April 1713.



Num. XCV.



Num. XCV.

## Verordnung wegen der Vogelnester, von 1713.

**N**achdem des Hochgeborenen ic. unsers regierenden gnädigsten Herrn Hochgräf. Gnaden unterthänig berichtet worden, was gestalt von denen Unterthanen, besonders auf dem platten Lande, in den Wäldern und Gehölzen die Vogelnester ruiniert, und nebst den Jungen hinweggenommen und sonstigen weggeschossen würden, wodurch dann dem zur Jagd mit gehörigen Vogelfang nicht geringer Schade zugefügt wird, und also solchem Unwesen länger nicht zugesehen werden könnte; so wird auf special gnädigste Verordnung, und Namens ob hochgedachter Sr. Hochgräf. Gnaden allen und jeden dieses Kirchspiels Angehörigen und sonstigen jedermannlich hiemit wohl ernstlich und bei willkürlicher Strafe anbefohlen, außer denen Raub- und andern schädlichen kleinen Vogeln sich der Ausnehmung der Vogelnester gänzlich zu enthalten, widergensfalls ernstlicher Bestrafung zu gewärtigen. Wornach sich ein jeder zu richten und vor Ungelegenheit und Schaden zu hüten hat. Signatum Detmold den 8 Junii 1713.

Gräf. Lipp. Regierungs-Canzlei daselbst.

cccc

Num. XCVI.